

## Anlage

Fraktionen der SPD, Bündnis90/DIE GRÜNEN und FDP

### **Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

#### Übersicht über die wesentlichen Änderungsanträge

Stichwort	Beschreibung
<b>Strafrechtlicher Schutz für Testdokumentation und Genesenendokumentation</b>	Test- und Genesenzertifikate werden unter strafrechtlichen Schutz gestellt
<b>Mögliche Schutzmaßnahmen der Länder nach dem Ende der Feststellung einer epidemischen Lage durch den Bundestag</b>	<p>Folgende Schutzmaßnahmen sind den Ländern möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,</li><li>2. die Anordnung von Kontaktbeschränkungen</li><li>3. die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinische Gesichtsmaske</li><li>4. die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkungen des Zugangs u.a. in Betrieben, Gewerben, Einrichtungen oder bei Veranstaltungen,</li><li>5. die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten,</li><li>6. die Anordnung von Kapazitätsbeschränkungen</li><li>7. die Erteilung von Auflagen für die Fortführung des Betriebs beispielsweise von Kitas, Schulen oder Hochschulen,</li><li>8. die Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, auch durch die Bereitstellung der QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App</li></ol> <p>Bei den Schutzmaßnahmen sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Regelung gilt auch nach Ablauf des 19. März 2022 fort.</p>
<b>Bundeseinheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019</b>	<p>Betreten einer Arbeitsstätte, in denen ein Personenkontakt nicht ausgeschlossen ist, ist Arbeitgebern und Beschäftigten nur mit 3-G-Nachweis (Impf-, Genesenen-, Testnachweis) erlaubt.</p> <p>Es wird eine Testpflicht in besonderen Einrichtungen beispielsweise Pflegeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe vorgesehen. Ungeimpfte Beschäftigte und alle Besucher müssen täglich einen Testnachweis erbringen. Geimpfte beschäftigte werden regelmäßig zweimal wöchentlich getestet.</p> <p>Die Testpflicht und der Impfstatus von Beschäftigten in diesen Einrichtungen werden durch ein regelmäßiges Monitoring überwacht.</p> <p>Homeoffice-Pflicht: Arbeitgebende haben sollen Homeoffice anzubieten, Arbeitnehmende haben dieses Angebot anzunehmen, sofern jeweils keine Gründe dagegen sprechen.</p> <p>3-G-Regel im öffentlichen Personennah- oder fernverkehr. Eine Beförderung von Personen ausschließlich der Beförderung von Schülerinnen und Schülern wird für Fahrgäste und Kontroll- und Servicepersonal nur erlaubt, wenn diese geimpft, genesen oder getestet sind und wenn sie eine Atemschutzmaske oder eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Personen mit einem ärztlichen Attest sind hiervon ausgenommen. Die Pflichten sollen stichprobenartig überwacht werden.</p> <p>Die Regelung ist bis einschließlich 19. März 2022 befristet. Durch Beschluss des Bundestages kann die Geltungsdauer einmalig um maximal 3 Monate verlängert werden.</p> <p>Eine Bußgeldbewehrung wird vorgesehen.</p>

<b>Länderöffnungsklausel</b>	<p>Mit Beschluss des Landesparlamentes können die Länder § 28 a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz <u>eingeschränkt</u> zur Anwendung bringen. Ausgangssperren, flächendeckenden vorsorglichen Schulschließungen, die Untersagung der Sportausübung, die flächendeckende Untersagung von Reisen oder Übernachtungsmöglichkeiten, die flächendeckenden vorsorglichen Schließungen von Betrieben beispielsweise der Gastronomie oder dem Einzelhandel sind ausgeschlossen. Kultur- und Freizeitveranstaltungen können beschränkt oder untersagt werden.</p> <p>Die Regelung ist bis einschließlich 19. März 2022 befristet.</p> <p>Durch Beschluss des Bundestages kann die Geltungsdauer einmalig um maximal 3 Monate verlängert werden.</p>
<b>Individuelle Schutzmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr</b>	<p>Gesundheitsämtern muss die konkrete Gefahrenabwehr bei einem schweren Ausbruchsgeschehen beispielsweise in einer Pflegeeinrichtung oder einem einzelnen Betrieb weiterhin möglich ist. Wir haben klargestellt, dass individuelle Schutzmaßnahmen und erforderlichenfalls auch die Schließung von Einrichtungen und Betrieben im Einzelfall hier in Frage kommen können.</p>
<b>Klarstellungen für Geimpfte und Genesene</b>	<p>Klarstellung, dass die Länder Ausnahmen und Erleichterungen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 auch bei geimpften und genesenen Personen vom Vorliegen eines negativen Testergebnisses abhängig machen können.</p>
<b>Einführung eines zeitlich befristeten Versorgungsaufschlags für Krankenhäuser</b>	<p>Bis zum 20. März 2022 erhalten Krankenhäuser, die Patientinnen und Patienten behandeln, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, einen Versorgungsaufschlag. Der Versorgungsaufschlag zielt darauf ab, Krankenhäuser zu unterstützen, deren interne Arbeitsabläufe durch ansteigende Behandlungszahlen von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-infizierten Patientinnen und Patienten belastet sind. Zusätzlich setzt er einen Anreiz zur Versorgung dieser Patientinnen und Patienten. Die Auswirkungen werden durch den eingerichteten Expertenbeirat KH überprüft.</p>
<b>Verlängerung sozialversicherungsrechtliche Ausnahme für Ärztinnen und Ärzte in Impfzentren</b>	<p>Mit der Regelung wird die sozialversicherungsrechtliche Ausnahme, wonach die in einem Corona-Impfzentrum oder in einem mobilen Team erzielten Einkünfte einer Ärztin oder eines Arztes grundsätzlich nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung sind, bis zum 30. April 2022 verlängert.</p>
<b>Verlängerung der Erstattung der zusätzlichen Kosten der Kassenärztlichen Vereinigungen für außerordentliche Maßnahmen</b>	<p>Mit dieser Regelung wird die bestehende Regelung in § 105 Absatz 3 SGB V nach der die Krankenkassen den Kassenärztlichen Vereinigungen die zusätzlichen Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung während der Pandemie erforderlich sind, zu erstatten haben, bis Ende März 2022 verlängert.</p>
<b>Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogener Altersrente und Aussetzung der jährlichen Mindesteinkommensgrenze im KSVG auch für das Jahr 2022</b>	<p>Die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogener Altersrente wird, auch bei Landwirten, auch für das Jahr 2022 angehoben. Außerdem wird die bisherige Aussetzung der jährlichen Mindesteinkommensgrenze im KSVG für die Jahre 2020 und 2021 wird auch auf das Jahr 2022 übertragen.</p>
<b>Verlängerung des Zeitraums für pandemiebedingte Pflegebegutachtungen nach Aktenlage</b>	<p>Die Medizinischen Dienste können im Einzelfall auch weiterhin Pflegebegutachtungen ohne persönliche Untersuchung der Versicherten in ihrem Wohnbereich durchführen können. Die entsprechende Sonderregelung wird bis einschließlich 31. März 2022 verlängert. Es wird jedoch klargestellt, dass die antragstellende Person auch in Zeiten der Pandemie ein Recht darauf hat, in ihrem Wohnbereich persönlich untersucht zu werden.</p>
<b>Verlängerung der Regelungen zur Abhaltung einer Wahlversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz zur erleichterten schriftlichen Beschlussfassung</b>	<p>Die Regelung ermöglicht die Abhaltung einer Wahlversammlung bis zum Ablauf des 19. März 2022 mittels Video- und Telefonkonferenz. Die Regelung ermöglicht die schriftliche Stimmabgabe nach der Durchführung einer Wahlversammlung bis zum Ablauf des 19. März 2022 (Schwerbehindertenvertretung)</p>
<b>Verlängerung der Regelungen zur erleichterten schriftlichen Beschlussfassung</b>	<p>Den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger soll angesichts der fortdauernden COVID-19-Pandemie befristet weiterhin eine erleichterte schriftliche Beschlussfassung ermöglicht werden. Gleiches gilt für die Selbstverwaltungsorgane der Kassenärztlichen Vereinigungen und ihrer Bundesvereinigungen, der Medizinischen Dienste, des Medizinischen Dienstes Bund sowie des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen</p>